

**Mitteilungsvorlage**

Organisationseinheit Amt für Hochbau u. Gebäudemanagement	Datum 10.04.2019	Drucksachen-Nr. <b>2019/070</b>
--	---------------------	------------------------------------

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss Kreistag	nicht öffentlich öffentlich	06.05.2019 20.05.2019

**Tagesordnungspunkt 4.2**

**Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen;  
Abbaukonzept 2018 - Abschlussbericht**

**Sachverhalt**

Die Kosten der vorläufigen Unterbringung werden seit 2015 im Zuge der Spitzabrechnung vom Land Baden-Württemberg erstattet.

Im Jahr 2017 wurde beim Land festgestellt, dass nach den stetig sinkenden Flüchtlingszahlen seit dem zweiten Quartal des Jahres 2016 ein Strategiewechsel bei der vorläufigen Unterbringung erforderlich ist.

Im Rahmen der Überprüfung der Pauschalen nach dem FlüAG im Rahmen der Pauschalerevision 2016 (Spitzabrechnung) hat das Innenministerium über die jeweiligen Regierungspräsidien den Landkreisen die Vorgabe erteilt, in der vorläufigen Unterbringung die überschüssigen Unterbringungskapazitäten abzubauen.

Mit Schreiben vom 22.12.2017 wurden die Stadt- und Landkreise über das mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte „Eckpunktepapier Wirtschaftlichkeit in der vorläufigen Unterbringung“ informiert.

Daraufhin hat der Landkreis Konstanz unter Berücksichtigung der Abbaukriterien des Innenministeriums ein Abbaukonzept erarbeitet.

In den Sitzungen am 05.03.2018 und 09.07.2018 wurden durch den Verwaltungs- und Finanzausschuss die beiden Teile des Konzeptes zum schrittweisen Abbau von Unterkünften beraten und beschlossen.

Gemäß der Vorgabe des Innenministeriums war unter Berücksichtigung der Bewohnerstruktur eine maximale Auslastung der Unterkünfte anzustreben; im Jahr 2018 sollte kreisweit eine durchschnittliche Mindestauslastung der Gesamtunterbringungskapazitäten von 70 % erreicht werden. Dazu wurde vom Landkreis für das Jahr 2018 ein Konzept erstellt, welches vom Regierungspräsidium genehmigt wurde.

Diese Mindestauslastung soll unter Berücksichtigung eines degressiven Abbaus der überschüssigen Kapazitäten in jährlichen 5%-Schritten bis zu einer Zielgröße von 80% Mindest-

auslastung im Jahr 2020 erhöht werden.

### **Umsetzung des Abbaukonzept 2018**

Das Abbaukonzept 2018 des Landkreises Konstanz umfasst den Abbau von insgesamt 19 Unterkünften (3 Notunterkünfte und 16 Gemeinschaftsunterkünfte) mit einer Gesamtkapazität von **1.025 Plätzen**.

Nach zahlreichen Besprechungen und Verhandlungsrunden konnte das Abbaukonzept 2018 zwischenzeitlich abgeschlossen werden.

Nahezu bei allen Not- und Gemeinschaftsunterkünften wurde eine Ausstiegsmöglichkeit gefunden.

Lediglich bei der GU Mühlhausen-Ehingen, Im Kai 2 konnte mit der Eigentümerin keine Einigung über einen vorzeitigen Ausstieg herbeigeführt werden. Die Unterkunft steht seit Ende 2018 leer.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat signalisiert, dass die Leerstandskosten übernommen werden.

Die anderen Unterkünfte wurden entweder an die jeweilige Stadt/Kommune für die Anschlussunterbringung übergeben oder das Mietverhältnis wurde im Einvernehmen mit den Eigentümern vorzeitig aufgelöst.

Eine Übersicht der abgebauten Unterkünfte liegt bei (siehe Anlage 1).

### **Aktuelle Situation nach dem Abbaukonzept 2018**

Nachdem das Abbaukonzept 2018 abgeschlossen ist, stellt der Landkreis Konstanz für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen **12 Objekte** bereit. Hierunter fallen 11 Gemeinschaftsunterkünfte (GU) und eine Unterkunft für besonders Schutzbedürftige; gemäß der Vorgabe aus dem Eckpunktepapier werden in der weiteren Betrachtung nur die Gemeinschaftsunterkünfte erfasst.

In den 11 Gemeinschaftsunterkünften können aktuell bei 7 qm/Platz **insgesamt 1.083 Personen** untergebracht werden.

Zum 31.03.2019 sind in den Gemeinschaftsunterkünften **986 Personen** untergebracht. Hier-von sind **422 Personen (42,80 %) Fehlbeleger**.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Das Regierungspräsidium Freiburg hat bei allen abgebauten Unterkünften die Genehmigung bezüglich der vorzeitigen Auflösung bzw. der Übergabe an die jeweilige Stadt/Kommune erteilt.

Daher können alle anfallenden Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Abbau der Überkapazitäten entstehen, wie beispielsweise die Abstandszahlungen an die Vermieter bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages oder der Restbuchwert, im Rahmen der Spitzabrechnung beim Land gelten gemacht werden.

Die anfallenden Kosten für die vorläufige Unterbringung der verbleibenden Unterkünfte können ebenfalls weiterhin abgerechnet werden, da mit der Umsetzung des Abbaukonzepts die Maßgabe der Mindestauslastung von 70 % für 2018, wie vom Regierungspräsidium in dem eingereichten Konzept genehmigt, erfüllt wurde.

Durch den Abbau von Überkapazitäten bei den Unterkünften können insbesondere die Kosten im Bereich des Bauunterhalts, der Bewirtschaftung und der Miete eingespart werden.

Aktuell sind die Plätze in der vorläufigen Unterbringung beim Landkreis Konstanz zu rd. 43 % durch Personen belegt, welche bereits in die Anschlussunterbringung dürfen.

Da in den Städten und Gemeinden nicht ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht, werden beim Landkreis immer noch deutliche Überkapazitäten vorgehalten.

Die Kosten für Unterkunft der Personen, welche bereits in die Anschlussunterbringung dürfen, werden im Zuge der Spitzabrechnung durch das Land **nicht erstattet** und verbleiben damit beim Landkreis.

Den hier anfallenden Aufwendungen stehen die Erträge aus der Fehlbelegerabgabe gegenüber.

### **Anlagen**

Anlage 1 – Übersicht der Unterkünfte im Abbaukonzept 2018